



Sachbearbeitung	SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht		
Datum	23.12.2010		
Geschäftszeichen	SUB V-174/08-NZ/GG (363/53)		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 01.02.2011	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.02.2011	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 013/11

---

**Betreff:** Satzung über den geschützten Grünbestand "Einsingen",  
Stand 13. Dezember 2010

- Anlagen:**
- 1 Satzungsentwurf in der Fassung vom 13. Dezember 2010 (Anlage 1)
  - 1 Satzungsgrundlage Flurkarte SO 1657,  
Stand 13. Dezember 2010 (Anlage 2)
  - 1 Satzungsunterlage Übersicht geschützter Grünbestand,  
Stand 13. Dezember 2010 (Anlage 3)
  - 1 Detailkarte Flurstücke 1113, 1134/3, 1157 und 1158 (Anlage 4)

**Antrag:**

Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen" in der Fassung vom 13. Dezember 2010 zu erlassen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,El,OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

### 1. Anlass:

Seit 1985 sind auf der Gemarkung Einsingen Landschaftsschutzgebiete und ein geschützter Grünbestand ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte damals durch eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 25 Naturschutzgesetz (heute § 33 Naturschutzgesetz). Im Jahr 1992 ist das Biotopschutzgesetz in Kraft getreten. Durch die damit verbundene Änderung des Naturschutzgesetzes wurde die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung "Einsingen" in der Fassung vom 1. Februar 1985 Kraft Gesetz in eine gemeindliche Satzung umgewandelt.

Aus verschiedenen Gründen (z. B. Vorgaben aus dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2010, Aufhebung eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes, Plananpassungen an die aktuelle Grundstückssituation u. ä.) sind alle Schutzgebietskategorien auf dieser Gemarkung überarbeitet worden. Von dieser Maßnahme ist auch der geschützte Grünbestand "Einsingen" betroffen.

### 2. Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).

§ 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542)

§ 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816)

3. Verfahrensübersicht:

- a) Öffentliche Bekanntmachung über den Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen" vom 30. Juni 2010 und die Auslegung in der Zeit vom 26. Juli 2010 bis einschließlich 24. August 2010 im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 28 vom 15. Juli 2010 und im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Einsingen Nr. 28 vom 15. Juli 2010.
- b) Am 13. Dezember 2010 wurde der Ortschaftsrat Einsingen gemäß § 70 Abs. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 25 Abs. 1 Hauptsatzung sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3. der Eingliederungsvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Einsingen zum Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen" in der Fassung vom 30. Juni 2010 gehört.  
Der Ortschaftsrat hat von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie des städtischen Eigenbetriebs und der städtischen Abteilungen:

Den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Unterschutzstellungsverfahren geschützter Grünbestand "Einsingen" wesentlich berührt sein können, wurde der Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm in der Fassung vom 30. Juni 2010 mit den entsprechenden Unterlagen zugeleitet:

BlmA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Nebenstelle Karlsruhe-  
DB Services Immobilien GmbH –Niederlassung Karlsruhe-  
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest  
EBA Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
EnBW Regional GmbH  
FUG Fernwärme Ulm GmbH  
Industrie- und Handelskammer (IHK)  
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -Abteilung 2 Nachhaltigkeit, Naturschutz, Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege  
Naturschutzbeauftragte Frau Stoll  
Regionalverband Donau-Iller  
Regierungspräsidium Freiburg -Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau-Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 52 Gewässer und Boden-Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 55 Naturschutz, Recht-Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 8 Forstdirektion  
SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH  
Vermögen und Bau Baden-Württemberg -Amt Ulm-  
Wehrbereichsverwaltung Süd -Löwentorzentrum-  
Stadt Ulm, EBU, LI, SUB II, SUB III, SUB IV, VGV/GF und VGV/VP

Die genannten Träger öffentlicher Belange, der aufgeführte städtische Eigenbetrieb und die genannten städtischen Abteilungen haben keine Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen" in der Fassung vom 30. Juni 2010 erhoben.

5. Beteiligung des Landesnaturschutzverbandes und Anhörung der nach § 67 Abs. 1 Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine:

Der örtliche Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. –Arbeitskreis Ulm+Alb-Donau hat gemäß § 67 Abs. 4 Nr. 1 Naturschutzgesetz Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützter Grünbestand "Einsingen" die Pläne und Unterlagen einzusehen. Bedenken und Anregungen wurden in diesem Zusammenhang nicht erhoben.

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz wurden die nachfolgenden anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützter Grünbestand "Einsingen" angehört:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. –Kreisverband Ulm-  
Fischereiverein Ulm/Neu-Ulm 1880 e. V.  
Jägervereinigung Ulm e. V.  
NaturFreunde Württemberg e. V. –Ortsgruppe Ulm-  
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. –  
Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm-  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. –  
Kreisverband Alb-Donau-Ulm-  
Schwäbischer Albverein e. V. –Donau-Blau-Gau-

Keiner der genannten Naturschutzvereine hat Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen" in der Fassung vom 30. Juni 2010 erhoben.

6. Öffentliche Auslegung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 26. Juli bis 24. August 2010 und auch in der gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz um zwei Wochen erweiterten Frist nach Ablauf der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über den geschützten Grünbestand "Einsingen" in der Fassung vom 30. Juni 2010 erhoben.